

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0740/23

Annahme einer Zuwendung - Preis "Kommune des Jahres 2023" in Sachsen-Anhalt

Allgemeine Informationen

Datum	21.11.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	01.03.2024

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	30		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	15.02.2024				

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-------------------------------

Erläuterungen

Einnahme in Höhe von 2.500,00 € der Stadt Bernburg (Saale).

1. Inhaltsangabe

Der Ostdeutsche Sparkassenverband, Leipziger Straße 51, 10117 Berlin zahlt der Stadt Bernburg (Saale) eine Zuwendung in Form eines Preisgeldes in Höhe von 2.500,00 €. Die Annahme der Zuwendung erfolgt durch den Hauptausschuss.

2. Begründung

Der Ostdeutsche Sparkassenverband, Leipziger Straße 51, 10117 Berlin zahlt der Stadt Bernburg (Saale) ein Preisgeld in Höhe von 2.500,00 €.

Das Sozialamt der Stadt Bernburg (Saale) mit dem Sozialzentrum wurde beim Unternehmerpreis 2023 nominiert und wurde „Kommune des Jahres 2023“ in Sachsen-Anhalt und erhält als Preisträger ein Preisgeld in Höhe von 2.500,00 €.

Die Annahme der Zuwendung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes in Höhe ca. 2.500,00 Euro erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt darf Zuwendungen nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Das Preisgeld soll in den Bereichen Soziales und Jugendförderung eingesetzt werden. Diese Projekte sind eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale).

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Zuwendung in Form eines Preisgeldes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Leipziger Straße 51, 10117 Berlin für die „Kommune des Jahres 2023“ in Sachsen-Anhalt in Höhe von 2.500,00 € für die Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

Anlagen
